



Erlassbefugter: Rektorat	Änderungssatzung <input type="checkbox"/> Neufassung <input checked="" type="checkbox"/>
Erlassdatum: 29.11.2019	Kategorie OHB: 1 Zentrale Angelegenheiten
Revision: 1.1	Zugriffsberechtigung: Öffentlich

Maskuline Formen bzw. Bezeichnungen stehen aus Gründen der besseren Lesbarkeit für alle Geschlechter. Sie werden in dieser Ordnung nicht geschlechtsspezifisch verwendet.

Hausordnung (HausO)

Inhalt

Gesetzliche Grundlagen.....	2
§ 1 Zweck und Geltungsbereich	2
§ 2 Hausrecht.....	2
§ 3 Sicherheit und Ordnung.....	3
§ 4 Nutzung der Einrichtungen und Flächen.....	4
§ 5 Verstöße	4
§ 6 Inkrafttreten	5
Anlage 1 Informations- und Meldewege	6

Gesetzliche Grundlagen

Aufgrund von §§ 13 Abs. 5 und 82 Abs. 2 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) erlässt das Rektorat der Westsächsischen Hochschule Zwickau diese Hausordnung.

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

- (1) Die Hausordnung gilt in allen von der WHZ genutzten, landeseigenen und angemieteten Gebäuden, Räumen sowie baulichen Anlagen, Außenanlagen und Grundstücken einschließlich der Parkplätze (Nutzflächen), soweit sie etwaigen Hausordnungen der Vermieter nicht entgegenstehen.
- (2) Die Hausordnung gilt für alle Personen, die sich in ihrem räumlichen Geltungsbereich unter (1) aufhalten.

§ 2 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht umfasst das Recht und die Befugnis darüber zu entscheiden, wem der Zutritt zum räumlichen Geltungsbereich gestattet ist. Es schließt das Recht ein, den Zutritt nur zu bestimmten Zwecken zu erlauben, die Einhaltung durchzusetzen und erforderlichenfalls ein Hausverbot auszusprechen.
- (2) Der Rektor übt gem. § 82 Abs. 2 SächsHSFG das Hausrecht im Sinne dieser Ordnung aus. Die Zuständigkeit für das Hausrecht kann er widerruflich und ohne Einschränkung seiner Befugnisse übertragen.
- (3) Mit der Ausübung des Hausrechtes werden durch diese Ordnung beauftragt:
 - (a) der Kanzler für die gesamte Hochschule,
 - (b) die Dekane für die ihrer Fakultät zugewiesenen Gebäude, Räume und Nutzflächen,
 - (c) die Leiter der Zentralen Einrichtungen für die der jeweiligen Zentralen Einrichtung zugewiesenen Gebäude, Räume und Nutzflächen,
 - (d) die Dezernenten für die dem Dezernat zugewiesenen Räume,
 - (e) Lehrende jeweils für den Raum und den Zeitraum, in dem sie eine Lehrveranstaltung durchführen.
- (4) Den Anordnungen der Hausrechtsbeauftragten, die diese insbesondere zur Aufrechterhaltung der Ordnung einschließlich der Sicherheit, der Ruhe und Sauberkeit treffen, ist Folge zu leisten.
- (5) Die Entscheidung, ob bei Feststellung einer Straftat ein Antrag auf strafrechtliche Verfolgung gestellt wird, obliegt dem Rektor.

§ 3 Sicherheit und Ordnung

- (1) Alle Personen sind verpflichtet, mit besonderer Aufmerksamkeit für ihr Arbeitsumfeld darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl und Sachbeschädigung vermieden und die technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden. Es ist auf den pfleglichen und sparsamen Umgang mit Ressourcen der WHZ zu achten.
- (2) Festgestellte Schäden, Störungen, Straftaten oder sonstige Unregelmäßigkeiten sind unverzüglich gemäß Anlage 1 „Informations- und Meldewege“ zu melden.
- (3) Bei Notfällen sind die allgemeinen Regeln des Verhaltens im Notfall sowie die Aushänge zu Flucht- und Rettungsplänen zu beachten. Anweisungen von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten sowie beauftragten Personen wie Brandschutz- und Ersthelfern ist Folge zu leisten.
- (4) Fluchtwege in Fluren, Treppenhäusern und Gängen müssen freigehalten werden. Das Abstellen von Gegenständen ist in diesen Bereichen untersagt. Zufahrtswege zu den Gebäuden/Gebäudeteilen sind ebenfalls freizuhalten. Die Bestimmungen der Brandschutzordnung sind einzuhalten.
- (5) Der Aufenthalt in den Gebäuden der WHZ ist werktags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr gestattet. Nach 19 Uhr ist der Zugang nur mit der entsprechenden Berechtigung erlaubt. Eine Zutrittserteilung außerhalb der genannten Zeiten kann für begründete Fälle beantragt werden („Antrag auf Zutrittserteilung“ Formblatt OHB).
- (6) Außerhalb der regulären Zutrittszeiten (Absatz (5)) sind die Gebäude, Räume und Fenster grundsätzlich verschlossen zu halten. Insbesondere bei Verlassen der Räumlichkeiten ist auf energiesparendes Verhalten zu achten. Die Schließzeiten von Gebäuden sind im OHB hinterlegt (Merkblatt Schließzeiten WHZ)
- (7) Abfälle sind sortiert in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen. Das Mitbringen von privatem Müll und Wertstoffen zur Entsorgung über die WHZ ist untersagt.
- (8) Das Rauchen innerhalb von Gebäuden der Hochschule ist verboten. Nur auf den ausgewiesenen Raucherinseln ist das Rauchen gestattet.
- (9) Das Betreiben von privaten elektrischen Geräten (z. B. Wasserkocher, Radio) bedarf der Genehmigung des zuständigen Leiters der Struktureinheit. Eine Überprüfung auf Betriebssicherheit hat vor Inbetriebnahme sowie turnusmäßig zu erfolgen.
- (10) Das private Mitführen von Tieren, ausgenommen Behindertenbegleithunde und Blindenhunde, in den Räumlichkeiten der Hochschule ist nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kanzlers.
- (11) Aushänge und Plakate (Informations- und Werbeangebote) dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen angebracht werden. Diese Publikationen dürfen dem Ansehen der Hochschule nicht abträglich sein. Die Zuständigkeiten und ggf. erforderlichen Genehmigungen sind in der Aushangordnung geregelt.

- (12) Film- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Rektor.
- (13) Zur Vermeidung von Diebstählen sind persönliche Wertgegenstände unter Verschluss zu halten. Es wird keine Haftung übernommen.
- (14) Fundgegenstände sind in den Fundbüros der jeweiligen Hochschulstandorte abzugeben. Es gilt die Regelung für die Behandlung von Fundsachen.
- (15) Die Benutzung von Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards, Rollern, Fahrrädern usw. ist in den Hochschulgebäuden nicht zulässig.

§ 4 Nutzung der Einrichtungen und Flächen

- (1) Einrichtungen und Flächen sowie Geräte und Anlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kanzlers.
- (2) Für eine Nutzungsüberlassung gilt die „Regelung für die Überlassung von Räumen und Freiflächen“.
- (3) Die Gebäude und Räume sind mit einer definierten Ausstattung ausgerüstet. Einrichtungsgegenstände dürfen nicht zwischen den Räumen ausgetauscht oder entfernt werden.
- (4) Die eigenmächtige Nutzung nicht zugewiesener Diensträume ist unzulässig. Beratungsräume, die zur Nutzung überlassen werden, sind nach ihrer Benutzung aufzuräumen und in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. Die entsprechenden Maßnahmen hat der Veranstaltungsverantwortliche zu veranlassen.
- (5) Bauliche Veränderungen sowie Nutzungsänderungen (dauerhaft oder temporär) an und in den Gebäuden und Räumen (wie z. B. Anstriche, Änderung der Bodenbeläge, Veränderungen am Schließsystem usw.) dürfen nicht vorgenommen werden.
- (6) Auf dem Gelände der WHZ gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. Das Parken von Fahrzeugen ist nur auf markierten Stellflächen gestattet. Fahrräder dürfen nur auf den hierfür vorgesehenen Flächen abgestellt werden. Die Mitnahme und das Abstellen von Fahrrädern in Büroräumen, Fluren, Treppenhäusern etc. ist nicht gestattet.

§ 5 Verstöße

Verstöße gegen Bestimmungen dieser Hausordnung können disziplinarrechtlich bzw. arbeitsrechtlich geahndet sowie in zivil- und strafrechtlicher Hinsicht verfolgt werden.



§ 6 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hausordnung vom 24.03.2014 und die Regelung zur „Verfahrensweise bei Feststellung eines Diebstahles/Einbruches in den Räumen der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ)“ außer Kraft.

Zwickau, 29.11.2019

gez. Prof. Dr.-Ing. Stephan Kassel
Rektor



Anlage 1 Informations- und Meldewege

Allgemeiner Notruf	(0) 112	(Rettungsdienst, Feuerwehr oder Polizei)
Polizei	(0) 110	(Gefahr/Straftat, bei der polizeilichen Hilfe nötig ist)
Hausnotruf	55	(Notsituation - Alarmierung des Sicherheitsdienstes)

Allgemeiner Meldewege

1. Notruf absetzen,
2. Hilfe leisten,
3. Information des eigenen Vorgesetzten bzw. Leiter der Struktureinheit

Dieser informiert die Leitung der betroffenen Struktur und das DTB bzw. die Hausverwaltung des Hochschulstandortes. In Fällen von tödlichen Unfällen oder Massenanfällen ist zusätzlich, unverzüglich der Kanzler zu informieren.

Verfahrensweise zur praktischen Handhabung des Hausrechts:

1. Bei dem Versuch einer Störung werden die Störer zum Wohlverhalten aufgefordert und, wenn sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, aus dem Raum bzw. Gebäude gewiesen.
2. Bei fortgesetzter Störung besteht die Möglichkeit, polizeiliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Es empfiehlt sich, die Notrufnummer 110 zu wählen und möglichst genaue Angaben darüber zu machen, wo auf dem Hochschulgelände die Störung stattfindet. Es ist von Selbsthilfemaßnahmen abzusehen.

Hinweise bei Feststellung einer Straftat, z. B. Diebstahl, Sachbeschädigung:

1. Verändern Sie den Tatort nicht und entfernen Sie keine Spuren.
2. Wenn möglich, sind festgestellte Spuren zu sichern und - wenn notwendig - der Tatort abzusichern.
3. Der Vorfall ist unverzüglich dem Kanzler zu melden (Formblatt „Meldung einer Straftat“ OHB).
4. Weitere Maßnahmen und Entscheidungen erfolgen in Absprache mit dem Dezernenten DTB. Ggf. notwendige Strafanträge werden gem. § 2 Abs. 5 der HausO durch den Rektor gestellt.

Störungsmeldung

Bei Havarien, Störungen, Schäden und sonstigen Unregelmäßigkeiten sowie (Verdacht auf) Straftaten kann über den Hausapparat **9** (Vermittlung) die Information an das DTB abgesetzt werden.